

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3f46c4e1-195d-354a-8426-8b098731f72e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwVfG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	201-6

## § 71 VwVfG - Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen

(1) <sup>1</sup>Findet das förmliche Verwaltungsverfahren vor einem Ausschuss ([§ 88](#)) statt, so hat jedes Mitglied das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet der Ausschuss über ihre Zulässigkeit.

(2) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur Ausschussmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. <sup>2</sup>Ferner dürfen Personen zugegen sein, die bei der Behörde, bei der der Ausschuss gebildet ist, zur Ausbildung beschäftigt sind, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet. <sup>3</sup>Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Jeder Beteiligte kann ein Mitglied des Ausschusses ablehnen, das in diesem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden darf ([§ 20](#)) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht ([§ 21](#)). <sup>2</sup>Eine Ablehnung vor der mündlichen Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. <sup>3</sup>Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die mündliche Verhandlung eingelassen hat. <sup>4</sup>Für die Entscheidung über die Ablehnung gilt [§ 20 Abs. 4 Satz 2 bis 4](#).

